

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum: 11.05.2022
Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022
Seite 1/19

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1 . Identifizierung des Stoffes / Gemisches und des Unternehmens / der Firma

1.1. Produktidentifikator

Konfession

DCM DAILY VEGAN 8
Bleichpulver

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und nicht empfohlene Verwendungen

Beschreibung/Anwendung: Bleichpulver für die Haare (nur für kosmetische Zwecke). Alle Standardfarben (A, B, GR, VA, VE, VI, N).

Standardparfums (AN, CO, RO, F, FB, FR, LA, MAN, MEL, MEN, PI, RO, VI). Alle Inhaltsstoffe, die der Grundformel hinzugefügt wurden und von 01 bis 99 oder mit Adjektiven (Abwehr, Nährstoffe, Schutz, Erholung, Wiederbelebung) gekennzeichnet sind.

1.3. Informationen zum Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Name,
Adresse,
Ort und Bundesland

DIAPASON COSMETICS SRL
Piazza Emilia 1
20029 Mailand
Italien
Tel. +39 0331 937211

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen kontaktieren Sie bitte

Krankenhaus „Antonio Cardarelli“, III Anästhesie- und Wiederbelebungsdienst, via Antonio Cardarelli 9, Neapel;
Universitätsklinikum Careggi, Abteilung für medizinische Toxikologie, via Largo Brambilla 3, Florenz;
Nationales Zentrum für toxikologische Information, IRCCS Salvatore Maugeri Stiftung Klinik für Arbeit und Rehabilitation, Via Salvatore Maugeri 10, Pavia;
Krankenhaus Niguarda Ca' Grande, Piazza Ospedale Maggiore 3, Mailand; Krankenhaus „Papa Giovanni XXIII“, klinische Toxikologie, Abteilung für klinische Pharmazie und Pharmakologie, Piazza OMS 1, Bergamo;
Policlinico „Umberto I“, PRGM Notfalltoxikologie, Viale del Policlinico 155, Rom; die Poliklinik „Agostino Gemelli“, Dienst für klinische Toxikologie, Largo Agostino Gemelli 8, Rom;

Azienda ospedaliera universitaria riuniti, viale Luigi Pinto 1, Foggia;
Bambino Gesù Kinderkrankenhaus, Notaufnahme und Aufnahmeabteilung der DEA, Piazza Sant'Onofrio 4, Rom;
des Integrierten Universitätskrankenhauses (AOUI) von Verona, Hauptsitz in Borgo Trento, piazzale Aristide Stefani, 1 - 37126 Verona.

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifizierung

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisches

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue
Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022
Seite 2/19

Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und deren nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Daher ist für das Produkt ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Weitere Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblatts. Einstufung und Gefahren

Aussagen:

Akute Toxizität, Kategorie 4	H302	Schädliche Substanzen wurden eingenommen.
Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1	H318	Es verursacht schwere Augenschäden.
Hautreizung, Kategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition	H335	Es kann die Atemwege reizen.
Kategorie 3		
Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1	H334	Beim Einatmen kann es zu allergischen oder asthmatischen Symptomen oder Atembeschwerden führen.
Hautsensibilisierung, Kategorie 1	H317	Es kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

2.2. Beschriftungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnhinweise:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H302	Schädliche Substanzen wurden eingenommen.
H318	Es verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Es kann die Atemwege reizen.
H334	Beim Einatmen kann es zu allergischen oder asthmatischen Symptomen oder Atembeschwerden führen.
H317	Es kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Vorsichtsmaßnahmen:

P261	Vermeiden Sie das Einatmen von Staub/Dämpfen/Gasen/Nebel/Aerosolen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang gründlich spülen. Kontaktlinsen entfernen, sofern dies problemlos möglich ist. Weiter spülen.
P280	Tragen Sie Schutzhandschuhe und schützen Sie Ihre Augen/Ihr Gesicht.
P310	Wenden Sie sich umgehend an ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / einen Arzt / ...
P304+P340	BEI EINATMEN: Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es in einer Position ruhig, die die Atmung fördert. Atmung.
P403+P233	Den Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P264	Waschen Sie Ihre Hände nach Gebrauch gründlich.

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum: 11.05.2022
Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022,
Seite 3/19

Enthält:

- Natriummetasilikat
- WASSERFREI
- NATRIUMSILICAT
- Kaliumpersulfat
- Ammoniumpersulfat

2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Das Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Zutateninformationen

3.1. Substanz

s

Informationen nicht zutreffend

3.2. Gemische

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
----------------	-------------	---------------------------------

NATRIUMSILICAT

CAS 1344-09-8	25 $\geq x < 50$	Augenreizung 2 H319, Hautreizung 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 215-687-4		

INHALTSVERZEICHNIS -

Reg. REACH 01-2119448725-31-0011

Kaliumpersulfat

CAS 7727-21-1	20 $\geq x < 25$	Ox. Sol. 3 H272, Akute Tox. 4 H302, Augenreizung 2 H319, Hautreizung 2 H315, STOT SE 3 H335, Atemwegsreizung 1 H334, Hautreizung 1 H317
CE 231-781-8		LD50 oral: 1130 mg/l

INDEX 016-061-00-1

Reg. REACH 01-2119495676-19-0000

Ammoniumpersulfat

CAS 7727-54-0	10 $\geq x < 20$	Ox. Sol. 3 H272, Akute Tox. 4 H302, Augenreizung 2 H319, Hautreizung 2 H315, STOT SE 3 H335, Atemwegsreizung 1 H334, Hautreizung 1 H317
CE 231-786-5		Orale STA-Dosis: 500 mg/kg

INDEX 016-060-00-6

Reg. REACH 01-2119495973-19-0000

NATRIUMMETASILIKAT WASSERFREI

CAS 6834-92-0	3 $\geq x < 5$	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335
CE 229-912-9		

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum: 11.05.2022
Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022,
Seite 4/19

INDEX 014-010-00-8

Reg. REACH 01-2119449811-37-
xxxx

Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise (H) finden Sie in Abschnitt 16 des Datenblatts.

ABSCHNITT 4. Erste Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nicht unbedingt erforderlich. Die Einhaltung der Regeln guter Betriebshygiene wird jedoch in jedem Fall empfohlen.

4.2. Hauptsymptome und -wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Über die Symptome und Auswirkungen des Produkts sind keine spezifischen Informationen bekannt.

4.3. Angabe, ob sofortige ärztliche Hilfe und spezielle Behandlung erforderlich sind.

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Medien löschen

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Zur Bekämpfung der Umwelt kommen die traditionellen Mittel zum Einsatz: Kohlendioxid, Schaum, Staub und Wassersprühnebel.

UNGERECHTE LÖSCHMITTEL

Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Gefahren durch Exposition im Brandfall

Vermeiden Sie das Einatmen der Verbrennungsprodukte. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn der Staub in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt ist und eine Zündquelle vorhanden ist, explosive Gemische mit Luft bilden. Ein Brand kann sich durch austretende Feststoffpartikel aus dem Behälter bei hohen Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen ausbreiten oder weiter angefacht werden.

5.3. Empfehlungen für Feuerlöscher

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Immer vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation gelangen darf. Kontaminiertes Löschwasser und Restbrandwasser gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrkleidung, wie zum Beispiel ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum: 11.05.2022
Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022
Seite 5/19

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Bei Vorhandensein von Dämpfen oder Stäuben in der Luft ist Atemschutz zu tragen. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangt.

6.3. Verfahren und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Mit Erde oder inertem Material aufstauen. Das meiste Material auffangen und die Rückstände mit Wasserstrahlen abspülen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials erfolgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 13.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Hinweise zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Bevor Sie das Produkt handhaben, lesen Sie bitte alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts sorgfältig durch. Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Essen, trinken oder rauchen Sie während der Anwendung nicht.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Lagern Sie die Behälter getrennt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10).

Kühl (unter 30 °C) und trocken lagern. Verunreinigungen und reduzierende Mittel wie Dauerwellenflüssigkeiten vermeiden. Nach dem Mischen mit Entwicklern und Aufhellern nicht mehr lagern. Behälter können zerbrechen. Kontakt mit feuchten organischen Materialien wie Papiertüchern, Holz, Kleidung usw. vermeiden, da diese Selbstentzündung verursachen können.

Vor Hitze und Sonneneinstrahlung schützen; vor Regen und Feuchtigkeit geschützt lagern und keinesfalls im Freien aufbewahren. Getrennt von anderen gefährlichen und unverträglichen Stoffen aufbewahren.

7.3. Besondere Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8 . Exposition-/Persönliche Schutzkontrollen

8.1. Kontrollparameter

Regulatorische Hinweise:

Extrassenso Spanien Arbeitsplatzgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021

Wahrnehmung

	<p>DCM DAILY VEGAN 8</p> <p>Bleichpulver</p>	<p>Revision Nr. 1 Überarbeitungsdatum: 11.05.2022 Neue Ausgabe Gedruckt am 12.05.2022, Seite 6/19</p>
--	--	---

TLV-ACGIH ACGIH 2021

NATRIUMSILICAT

Vorhergesagte Konzentration ohne Umweltauswirkung (NECP)

Referenzwert in Süßwasser	7,5	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	1	mg/l
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung	7,5	mg/l
Referenzwert für Mikroorganismen in Kläranlagen	346	mg/l

Gesundheit – Abgeleiteter Schwellenwert ohne Wirkung (DNEL/DMEL)

Auswirkungen auf Verbraucher		Auswirkungen An			
Ausstellungsstraße	Akutzimmer	Akut systemisch Chronisch Präsens systemisch		Arbeiter	Chronische systemische Prämissen
Oral	VND	Chronisch 0,80 mg/kg BW/D		Arbeiter Akutzimmi Akutes System	Chronisch
Inhalation	VND	1,38 mg/m³		VND	5,61 mg/m³
Dermal	VND	0,8 mg/kg BW/D		VND	1,59 mg/kg KG/Tag

Kaliumpersulfat

Vorhergesagte Konzentration ohne Umweltauswirkung (NECP)

Referenzwert in Süßwasser	0,0763	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,011	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	0,275	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,0396	mg/kg
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung	0,763	mg/l
Referenzwert für Mikroorganismen in Kläranlagen	3,6	mg/l
Referenzwert für das Grundstück	0,015	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter Schwellenwert ohne Wirkung (DNEL/DMEI)

	Auswirkungen auf Verbraucher	Auswirkungen				
Ausstellungsstraße	Akutzimmer	Akut systemisch Chronisch Präsens systemisch		über Arbeiter	Chronische systemische Prämissen	Chronisch
Oral		30 mg/kg Körpergewicht/Tag		8,1 mg/kg Körpergewicht/Tag	Akutzimmer Akutes System	
Inhalation	295 mg/m ³	295 mg/m ³	1,03 mg/m ³	1,03 mg/m ³	590 mg/m ³	2,06 mg/m ³ 2,06 mg/m ³
Dermal	1,124 mg/cm ² 200 mg/kg Körpergewicht/Tag 0,051 mg/cm ²		9,1 mg/kg Körpergewicht/Tag	2,248 BW/D	400 mg/kg BW/D	0,102 mg/cm ² 18,2 mg/kg Körpergewicht/Tag

Ammoniumpersulfat

Schwettenwert

Typ	Zustand	DREI/8 Std.	PAAR/15 Minuten		Notizen / Anmerkungen
			mg/m³	ppm	
VLA	ESP	0.1			
TLV-ACGIH		0.1			

Vorhergesagte Konzentration ohne Umweltauswirkung (NECP)

Referenzwert in Süßwasser	0,0763	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,011	mg/l

Referenzwert für Süßwassersedimente	0,275	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,0396	mg/kg
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung	0,763	mg/l
Referenzwert für Mikroorganismen in Kläranlagen	3,6	mg/l
Referenzwert für das Grundstück	0,015	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter Schwellenwert ohne Wirkung (DNEL/DMEL)

Ausstellungsstraße	Akutzimmer	Auswirkungen auf Verbraucher		Auswirkungen		Chronische systemische Prämissen
		Akut systemisch	Chronisch Präsens systemisch	Chronisch	über Arbeiter	
Oral		30 mg/kg Körpergewicht/Tag		9,1 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Inhalation	295 mg/m³	295 mg/m³	1,03 mg/m³	1,03 mg/m³	590 mg/m³	2,06 mg/m³ 2,06 mg/m³
Dermal	1,124 mg/cm² 200 mg/kg Körpergewicht/Tag	0,051 mg/cm²		9,1 mg/kg Körpergewicht/Tag	2.248 mg/cm²	400 mg/kg BW/D 0,102 mg/cm² 18,2 mg/kg Körpergewicht/Tag

NATRIUMMETASILIKAT WASSERFREI**Gesundheit – Abgeleiteter Schwellenwert ohne Wirkung (DNEL/DMEL)**

Ausstellungsstraße	Akutzimmer	Auswirkungen auf Verbraucher		Auswirkungen		Chronische systemische Prämissen
		Akut systemisch	Chronisch Präsens systemisch	An	Arbeiter	
Oral			Chronisch	An	Arbeiter	
Inhalation			0,74 mg/kg BW/D	An	Arbeiter	
Dermal			1,55 mg/m³	6,22		6,22 mg/m³
			0,74 mg/kg BW/D			1,49 mg/kg Körpergewicht/Tag

Legende:

(C) = CEILING ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Respirable Fraktion; TORAC = Thorakale Fraktion.

VND = Gefährdung identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine zu erwartende Exposition; NPI = keine Gefährdung identifiziert.

Es wird empfohlen, bei der Gefährdungsbeurteilung die von der ACGIH für nicht anderweitig klassifizierte inerte Stäube angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte zu berücksichtigen (PNOC-alveolengängige Fraktion: 3 mg/m³; PNOC-einatembare Fraktion: 10 mg/m³). Werden diese Grenzwerte überschritten, ist die Verwendung eines Filters vom Typ P ratsam. Die Filterklasse (1, 2 oder 3) ist entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu wählen.

8.2. Expositionskontrolle

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch effektive lokale Absaugung zu sorgen.

Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung sollten Sie sich gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten lassen. Persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bestätigt.

Notduschen mit Waschbecken bereitstellen. HAND

SCHUTZ

Bei zu erwartendem längerem Kontakt mit dem Produkt wird empfohlen, die Hände mit durchdringungsfesten Arbeitshandschuhen zu schützen (gemäß Norm EN 374). Bei der endgültigen Materialwahl für die Arbeitshandschuhe müssen auch der Verwendungsprozess des Produkts und aller daraus hergestellten Produkte berücksichtigt werden. Es ist außerdem zu beachten, dass Latexhandschuhe Sensibilisierungsreaktionen auslösen können.

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue
Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022
Seite 8/19

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe der Kategorie II (gemäß Verordnung 2016/425 und EN ISO 20344). Waschen Sie die Schutzkleidung nach dem Ausziehen mit Wasser und Seife.

Augenschutz

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

Besteht bei den ausgeführten Arbeiten die Gefahr, Spritzern ausgesetzt zu sein, muss ein angemessener Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) gewährleistet sein, um eine versehentliche Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Wir empfehlen die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske vom Typ P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und tatsächlicher Bedarf gemäß dem Ergebnis der Risikobewertung (siehe Norm EN 149) festgelegt werden müssen.

KONTROLLE DER UMWELTEXPOSITION

Die Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Lüftungsanlagen, müssen im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Staub	
Farbe	Hellblau, Weiß, Grau, Grün, Lila, Lila-Hellblau, Schwarz	
Geruch	Merkmal	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	Nicht verfügbar	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
ph	10,4 - 11,4 (sol 1%)	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Teilweise löslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	Nicht verfügbar	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht verfügbar	

9.2. Sonstige Informationen

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022
Seite 9/19

9.2.1. Informationen zu physikalischen Klassen

Gefahreninformationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendung besteht keine besondere Gefahr von Reaktionen mit anderen Substanzen.

NATRIUMMETASILIKAT WASSERFREI

Wässrige Lösungen wirken als: starke Fundamente.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stäube können in Verbindung mit Luft explosiv sein. NATRIUM

METASILIKAT WASSERFREI

Es kann gefährlich reagieren mit: Fluor, Lithium.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie die Ansammlung von Staub in der Umgebung.

10.5. Unverträgliche Materialien

NATRIUMMETASILIKAT WASSERFREI

Die wässrige Lösung ist unverträglich mit: Säuren, organischen Anhydriden, Acrylaten, Alkoholen, Aldehyden, Alkyloxiden, Kresolen, Caprolactam, Epichlorhydrin, Ethylendichlorid, Glykolen, Isocyanaten, Ketonen, Nitraten, Phenolen, Vinylacetat.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische

Information

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022
Seite 10/19

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den in der einschlägigen Gesetzgebung für die Einstufung vorgesehenen Kriterien bewertet.

Daher sollten die Konzentrationen der einzelnen gefährlichen Stoffe, die gegebenenfalls in Abschnitt 3 erwähnt werden, berücksichtigt werden, um die toxikologischen Auswirkungen einer Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

11.1. Informationen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositions wegen

Informationen nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen kurz- und langfristiger Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar AKUT

TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (orale) Einnahme der Mischung:

1609,69 mg/kg

ATE (kutan) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

NATRIUMSILICAT

LD50 (Cutanea):

> 5000 mg/kg (Ratte)

LD50 (oral):

3400 mg/kg (Ratte)

LC50 (Einatmen von Nebel/Staub):

> 2,06 g/m³ (Ratte)

Kalumpersulfat

LD50 (Cutanea):

> 10000 mg/kg (Coniglio)

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue
Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022
Seite 11/19

LD50 (oral): 1130 mg/kg (ratto)
LC50 (Einatmen von Nebel/Staub): > 42,9 mg/l (ratto)

Ammoniumpersulfat

LD50 (Cutanea): > 2000 mg/kg Rat
LD50 (oral): 272 mg/kg Rat
STA (mündlich): 500 mg/kg, geschätzt anhand von Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung
(Daten, die zur Berechnung der Abschätzung der akuten Toxizität des Gemisches verwendet wurden)
LC50 (Einatmen von Nebel/Staub): > 5,1 mg/l/4h Rat

NATRIUMMETASILIKAT WASSERFREI

LD50 (Cutanea): > 5000 mg/kg Körpergewicht (Ratto)
LD50 (oral): 1152 mg/kg Körpergewicht (Ratto)
LC50 (Einatmen von Nebel/Staub): > 2,06 g/m³ (Ratto)

HAUTVERÄTZUNG / HAUTREIZUNG

Verursacht Hautreizzungen

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenschäden

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Hautsensibilisator Atemwegssensibilisator

Atemwegssensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

Hautsensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1,
Revisionsdatum: 11.05.2022,
Neue
Ausgabe gedruckt am
12.05.2022, Seite 12/19

Keimzellmutagenität

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KREBSERZEUGHEIT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Reproduktionstoxizität

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die Sexualfunktion und die Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch die Laktation

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

Zielorgane

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022,
Seite 13/19

Informationen nicht verfügbar

Expositionsweg

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Expositionsweg

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR BEIM AUSSAUGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit derzeit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 1.2. Ökologische

Information

Das Produkt ist gemäß den üblichen Arbeitspraktiken zu verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt ist oder Böden oder Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

NATRIUMSILICAT

LC50 - Fisch 1108 mg/l/96h (*Brachydanio rerio*)
EC50 - Krebstiere 1700 mg/l/48h (*Daphnia magna*)

Kaliumpersulfat

LC50 - Fisch 107,6 mg/l/96h *Scophthalmus maximus*
EC50 - Krebstiere 120 mg/l/48h (*Daphnia magna*)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 320 mg/l/72h *Phaeodactylum*

NATRIUMMETASILIKAT WASSERFREI

LC50 - Fisch 1108 mg/l/96h (*Brachydanio rerio*)
EC50 - Krebstiere 1700 mg/l/48h (*Daphnia magna*)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 207 mg/l/72h (*Schenedesmus subspicatus*)

Ammoniumpersulfat

LC50 - Fisch 107,6 mg/l/96h *Scophthalmus maximus*
EC50 - Krebstiere 120 mg/l/48h (*Daphnia magna*)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 320 mg/l/72h *Phaeodactylum*
EC10 Algen / Wasserpflanzen 36 mg/l/72h *Pseudomonas putida*

**Natriummetasilikat
WASSERFREI**

Wasserlöslichkeit 210000 mg/l

Ammoniumpersulfat

Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue
Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022,
Seite 15/19

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.6. Endokrine Störungen verursachende Eigenschaften

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Umweltauswirkungen aufgeführt sind.

12.7. Sonstige Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 1 3. Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsverfahren

Wiederverwendung ist nach Möglichkeit anzustreben. Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu behandeln. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden Rechtsvorschriften beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zur Abfallbewirtschaftung zugelassenen Unternehmen gemäß nationaler und gegebenenfalls lokaler Gesetzgebung übertragen werden. KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Wiederverwertung oder Entsorgung geschickt werden.

ABSCHNITT 1.4. Transportinformationen

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

14.1. UN-Nummer oder Identifikationsnummer

Nicht zutreffend

14.2. Offizielle UN-Transportbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue Ausgabe
Gedruckt am 12.05.2022,
Seite 16/19

14.4. Verpackungseinheit

Nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht zutreffend

14.7. Massenguttransporte gemäß den IMO-Regeln

Informationen nicht zutreffend

ABSCHNITT 1.5. Regulatorische Informationen

15.1. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten.

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für die in Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 aufgeführten Produkte oder Stoffe

Substanzen

Punkt 75

Punkt 65

Ammoniumpersulfat
Reg. REACH: 01-
2119495973-19-0000

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Sprengstoffvorprodukten

Nicht zutreffend

Substanz in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER	Revision Nr. 1 Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue Ausgabe Gedruckt am 12.05.2022 Seite 17/19
---	--

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Prozentsatz von > bis

0,1 %. Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhranmeldung gemäß Verordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine Gesundheit

Schecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008 unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Artikel 224 Absatz 2 als irrelevant eingestuft.

Klassifizierung der Wasserverschmutzung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht sehr gefährlich für Wasser

15.2. Chemikaliensicherheitsbewertung

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Gemische/Stoffe wurde keine chemische Sicherheitsbewertung erstellt.

ABSCHNITT 1.6. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Ox. Sol. 3	Oxidierender Feststoff, Kategorie 3
Met. Corr. 1	Stoff oder Gemisch, das gegenüber Metallen korrosiv ist, Kategorie 1
Akute Toxikologie 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Hautkorrektur 1B	Hautkorrosion, Kategorie 1B
Augendamm. 1	Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
Augenreizung 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautirritation 2	Hautreizung, Kategorie 2

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1
Überarbeitungsdatum 11.05.2022 Neue Ausgabe Gedruckt am 12.05.2022, Seite 18/19

STOT SE 3 Spezifische Zielorgantoxizität – Einmalige Exposition, Kategorie 3

Respiratorischer Sens 1 Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1

Hautsens. 1 Hautsensibilisierung, Kategorie 1

H272 Es kann einen Brand verschlimmern; Verbrennung.

H290 Es kann gegenüber Metallen korrosiv wirken.

H302 Schädliche Substanzen wurden eingenommen.

H314 Es verursacht schwere Hautverbrennungen und erhebliche Augenschäden.

H318 Es verursacht schwere Augenschäden.

H319 Es verursacht starke Augenreizungen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H335 Es kann die Atemwege reizen.

H334 Beim Einatmen kann es zu allergischen oder asthmatischen Symptomen oder Atembeschwerden führen.

H317 Es kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS: Chemical Abstracts Service Number

- EG: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Register für vorhandene Stoffe)

- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008

- DNEL: Abgeleitetes Niveau ohne Auswirkung

- EC50: Konzentration, die 50 % der Testpopulation beeinflusst

- EmS: Notfallplan

- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association

- IC50: Konzentration, bei der 50 % der Testpopulation immobilisiert werden.

- IMDG: Internationaler Seeschifffahrtscode für die Beförderung gefährlicher Güter

- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation

- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP

- LC50: Letale Konzentration 50%

- LD50: Letale Dosis 50%

- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert

- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH

- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration

- PEL: Vorhersagbarer Expositionsgrenzwert

- PNEC: Vorhersagbare Konzentration ohne Wirkung

- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006

- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn

- STA: Abschätzung der akuten Toxizität

- TLV: Schwellenwert

- TLV-Grenzwert: Konzentration, die während der gesamten Dauer der beruflichen Exposition nicht überschritten werden darf.

- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert

- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert

- VOC: Flüchtige organische Verbindungen

- vPvB: Sehr persistent und stark bioakkumulativ gemäß REACH

- WGK: Wassergefahrenklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)

4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)

5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)

6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III ATP. CLP)

DCM DAILY VEGAN 8 BLEACHING PULVER

Revision Nr. 1,
Revisionsdatum: 11.05.2022,
Neue
Ausgabe gedruckt am
12.05.2022, Seite 19/19

- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV. Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V. Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI. Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII. ATP-Verordnung)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI. Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII. ATP-Verordnung)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148 18.
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII. Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage - Umgang

mit Chemikaliensicherheit - INRS -

Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)

- Patty - Industriehygiene und Toxikologie - NI Sax -

Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien - 7, Ausgabe 1989 - Sito Web IFA GESTIS

- Website der ECHA -

Datenbank mit

Sicherheitsdatenblättern für chemische Substanzen - Ministerium für Gesundheit und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den

Benutzer: Die Informationen in diesem Datenblatt basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung vorliegenden Kenntnisstand. Der Benutzer muss sicherstellen, dass die Informationen für die spezifische Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für irgendeine bestimmte Eigenschaft des Produkts dar.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer selbst dafür verantwortlich, die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für unsachgemäße Verwendung.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Klassifizierung des Produkts wurde anhand der Kriterien des Anhangs I Teil 2 der CLP-Verordnung abgeleitet.

Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften werden in Abschnitt 9 beschrieben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.